



**Zweite Satzung zur Änderung der  
Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Verwaltungskosten  
für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten  
(Kostensatzung)  
vom xx.xx.xxxx**

Inhaltsverzeichnis:

Artikel 1	Änderung der Kostensatzung der Stadt Heidenau
Artikel 2	Neubekanntmachung
Artikel 3	In-Kraft-Treten

Aufgrund § 4 Gemeindeordnung (SächsGemO) für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl S. 55 ber. S. 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (GVBl. S. 138, 158) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (GVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 2008 (GVBl. S. 302) hat der Stadtrat am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

**Zweite Satzung zur Änderung der  
Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Verwaltungskosten  
für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten  
(Kostensatzung)**

beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Kostensatzung der Stadt Heidenau**

Die Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) vom 18. Dezember 2003 in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) vom 29. April 2004 wird wie folgt geändert:

1. Punkt 1.5.1 des Kostenverzeichnisses zur Kostensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Einsichtnahme in Akten und amtliche Bücher, soweit die  
Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren  
gewährt wird und es sich nicht um Bauakten handelt  
- je Akte oder Buch

5,00 bis 10,00 EUR

**Gebührenfrei ist die Einsicht für nachweisbar  
heimatkundliche Zwecke.**

**Artikel 2  
Neubekanntmachung**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Kostensatzung in der ab dem In-Kraft-Treten dieser Satzung geltenden Fassung im "Heidenauer Journal" bekannt zu machen.

**Artikel 3  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidenau, den

Jacobs  
Bürgermeister

## **Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, den

Jacobs  
Bürgermeister